



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Öffentlichem Gesundheitsdienst und Public-Health-Forschung

veröffentlicht am 27.02.2020

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Auf der 91. Gesundheitsministerkonferenz wurde Ende Juni 2018 ein Leitbild für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) mit dem Titel „Der Öffentliche Gesundheitsdienst: Public Health vor Ort“ beschlossen. Gemäß seiner Präambel soll das Leitbild den Mitarbeitenden in den Gesundheitsämtern eine Orientierung geben und eine Brücke zwischen Theorie und Praxis schlagen. Die Aufgaben des ÖGD werden im Leitbild als äußerst vielfältig charakterisiert und umfassen beispielsweise den Gesundheitsschutz, Beratung und Information der Bevölkerung, Gesundheitsförderung und Prävention sowie Gesundheitskommunikation und -berichterstattung.

Damit der ÖGD dieser Vielfalt an Aufgaben gerecht werden kann, ist eine wissenschaftliche Grundlage seiner Arbeit unabdingbar. Dies wird auch durch das Leitbild betont. Dazu gehört eine enge Zusammenarbeit in Forschung, Praxis sowie Aus- und Weiterbildung mit wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Public-Health-Forschung. Das Leitbild identifiziert die Stärkung der Verbindung zwischen ÖGD und Wissenschaft als einen Punkt von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung und zukunftsfähige Gestaltung des ÖGD.

Auch in einer Stellungnahme der Leopoldina, acatech und Union der Deutschen Akademien der Wissenschaft zu Verbesserung von Public Health in Deutschland vom Jahr 2015 wird eine bessere Vernetzung zwischen dem wissenschaftlichen Zweig von Public Health, Public-Health-Praktikern und der Gesellschaft in Deutschland empfohlen. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode wird der ÖGD als wichtige Säule des Gesundheitswesens identifiziert und eine Stärkung des ÖGD für erforderlich gehalten.



Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beabsichtigt daher, Projekte zu fördern, die zu einer nachhaltigen Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ÖGD und Public-Health-Forschung führen können. Hierzu sollen zunächst Kooperationsprojekte gefördert werden, die auf die wissenschaftliche Stärkung der ÖGD-Praxis abzielen. Durch die Nutzung des Potentials, das sich aus der Kooperation von Öffentlichem Gesundheitsdienst und Public-Health Forschung ergibt, soll ein Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit geleistet werden. Das Ziel der Bekanntmachung ist somit, durch die geförderten Projekte einen Beitrag zu einem leistungsstarken, zeitgemäßen ÖGD zu leisten und eine praxis- und transferorientierte Public-Health-Forschung zu fördern. Zur Einreichung von Vorhabenbeschreibungen sind wissenschaftliche Einrichtungen mit nachgewiesener Expertise in der Public-Health-Forschung und Einrichtungen des ÖGD aufgerufen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die zu einer nachhaltigen Stärkung der Zusammenarbeit von ÖGD und Public-Health-Forschung beitragen und von Einrichtungen des ÖGD sowie wissenschaftlichen Einrichtungen gemeinsam durchgeführt werden. Von besonderem Interesse sind Vorhaben, die zur Evidenzbasierung oder Wirkungsmessung im Zusammenhang mit Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beitragen.

Diese Bekanntmachung ist in zwei **Schwerpunkte** unterteilt. Es ist möglich, innerhalb eines Projekts einen oder beide Schwerpunkte zugleich zu adressieren. Förderinteressenten sind angehalten, in der Vorhabenbeschreibung anzugeben, welchem/n Schwerpunkte/n ihr Projekt zuzuordnen ist. (Dies dient lediglich organisatorischen Zwecken und hat keinen Einfluss auf die Begutachtung.)

Schwerpunkt 1: Bearbeitung von Forschungsfragen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Unter Schwerpunkt 1 können konkrete Forschungsfragen mit klarem Bezug zum Öffentlichen Gesundheitsdienst bearbeitet werden. Die Projektarbeit muss dabei von den jeweiligen Expertisen der Partner in ÖGD und Public-Health-Forschung profitieren.

Die Themen und Fragestellungen sollen der wissenschaftlichen Erforschung und Weiterentwicklung der ÖGD-Praxis (Input, Strukturen, Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen) dienen und auf Fragestellungen zu den Aufgaben und derzeitigen Herausforderungen des ÖGD basieren. Hierbei kommen inhaltlich-fachliche als auch organisatorisch-strukturelle Fragestellungen in Betracht.

Es werden bewusst keine Sachthemen für die Forschungsfragen vorgegeben. Stattdessen sollten die Projektpartner ein Thema auswählen, für dessen Bearbeitung sie über die notwendige Expertise verfügen und das von besonderer Relevanz für die öffentliche Gesundheit ist. Die Wahl des zu bearbeitenden Themas ist zu begründen und seine Relevanz zu erläutern.

Die folgende Auswahl soll einen Eindruck vermitteln, welche Themen von Projekten bearbeitet werden können: Kinder- und Jugendgesundheit, psychosoziale Gesundheit, Gesundheitsschutz, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitskommunikation und Partizipation. Die Auswahl ist weder vollständig noch ausgrenzend, sondern lediglich als Anregung zu verstehen und in Kombinationen möglich. Förderinteressenten werden ermutigt, eigene Themen zu entwickeln.



Die Reichweite der Forschungsfragen kann durch die Projektpartner frei gewählt werden. So ist die Bearbeitung von Fragestellungen mit überregionaler Bedeutung ebenso möglich wie eine Fokussierung auf regional bedeutsame Fragestellungen.

Neben der Expertise der Förderinteressenten und der Relevanz für die öffentliche Gesundheit sollte sich die Themenwahl auch an einer hinreichenden Eingrenzbarkeit für eine erfolgreiche Projektdurchführung sowie einer Umsetzbarkeit der Ergebnisse leiten lassen. Durch die gemeinsame Bearbeitung des gewählten Themas durch die Projektpartner sollte sich eine nachhaltige Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ÖGD und Public-Health-Forschung auch über den Förderzeitraum hinaus erreichen lassen.

Schwerpunkt 2: Weiterentwicklung von Methoden und Kompetenzen zur Bearbeitung von ÖGD-relevanten Forschungsfragen

Unter Schwerpunkt 2 können Projekte bearbeitet werden, die auf die Weiterentwicklung von Forschungsmethoden sowie Forschungskompetenzen zur praxisnahen Bearbeitung von Forschungsfragen des ÖGD und Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der ÖGD-Praxis abzielen. Die Public-Health-Forschung verfügt über ein breites Wissen zu Methoden, die für die Bearbeitung bevölkerungs- und sozialraumbezogener medizinischer Fragen und die Lösung entsprechender Probleme zielführend eingesetzt werden können. Für die interprofessionellen und interdisziplinären Akteure im ÖGD sind die Weiterentwicklung, die Kenntnis und die Etablierung solcher Methoden hilfreich in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Welche Methoden in einem Projekt entwickelt, vermittelt oder verankert werden sollen, hängt von den Kenntnissen und Bedarfen der beteiligten Partner ab. Daher werden diesbezüglich keine Vorgaben gemacht. Aus der Vorhabenbeschreibung muss jedoch ersichtlich werden, welchen Mehrwert die ausgewählten Methoden für die Partner aus dem ÖGD und der Wissenschaft bereithalten und weshalb sie förderlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben sind.

Die Formate der Erprobung entwickelter Methoden sowie der Wissensvermittlung können ebenso frei gewählt werden. So sind beispielsweise Präsenzs Schulungen ebenso denkbar wie Webinare oder Kombinationen aus Präsenz- und E-Learning-Angeboten im Sinne eines *blended learning*. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Formate auch nach Ablauf der Förderlaufzeit weiter zur Verfügung stehen (siehe auch unten, Rahmenbedingungen, sowie 4. Fördervoraussetzungen, Nachhaltigkeit), z. B. durch die Bereitstellung von Schulungsmaterialien oder die Verstetigung der Angebote.

Der Nutzen und Erfolg der Methodenentwicklung und -anwendung bzw. der Wissensvermittlung ist durch eine projektinterne Evaluation zu überprüfen. Hierfür ist in der Vorhabenbeschreibung ein geeignetes Evaluationskonzept zu skizzieren.

Rahmenbedingungen

Schwerpunktübergreifend sind außerdem die folgenden **Rahmenbedingungen** zu beachten:

- Es werden ausschließlich Projekte gefördert, in denen sowohl Einrichtungen des ÖGD als auch wissenschaftliche Einrichtungen mit einem ausgewiesenen Fokus auf Public-Health-Forschung als Projektpartner vertreten sind. Dies dient dem Ziel der Bekanntmachung, die Zusammenarbeit zwischen beiden Akteursgruppen zu stärken.



- Die Projektpartner aus ÖGD und Public-Health-Forschung müssen hinsichtlich der Konzeption, Inhalte und Umsetzung gleichberechtigt sein. Eine Mitarbeit von Personal des Öffentlichen Gesundheitsdienstes an dem Forschungsvorhaben neben ihren originären Tätigkeiten sowie die Einbeziehung bislang nicht kooperierender und an Forschungsvorhaben beteiligter Einrichtungen sollte besonders berücksichtigt werden.
- Die Projektkonzeption kann eine Einbindung von Public Health-Personal in die ÖGD-Strukturen oder ÖGD-Personal in eine wissenschaftliche Einrichtung sowie ein Personalsplitting bzw. eine Personalrotation zwischen Mitarbeitenden des ÖGD und der Wissenschaft beinhalten. Möglich ist auch der Aufbau von regionalen oder überregionalen Netzwerken zur Information und Forschung, sofern sie nicht bereits in den jeweiligen Bereichen etabliert sind, sich daraus ein belegbarer Mehrwert ergibt und die nachhaltige Betreuung gesichert ist. Diese Netzwerke können auch Akteure einbeziehen, die nicht im engeren Sinne zu den Projektpartnern gehören. Personal- und Sachmittel, die für die Netzwerkbildung benötigt werden, können bei einer entsprechenden Begründung in angemessenem Umfang bereitgestellt werden. Eine finanzielle Förderung von Netzwerken über die Projektlaufzeit hinaus ist jedoch nicht möglich (siehe unten stehende Ausführungen zur Darstellung der Nachhaltigkeit).
- Besonderer Wert wird auf die nachhaltige Wirkung der Projekte gelegt. Es wird erwartet, dass die Projekte zu einer verstärkten Kooperation von Öffentlichem Gesundheitsdienst und Public-Health-Wissenschaft auch über den Förderzeitraum hinaus führen. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung nachvollziehbar dargestellt werden, z. B. durch die Erarbeitung eines Nachhaltigkeitskonzepts im Laufe des Projekts mit dazugehörigen Meilensteinen.
- Einer der Projektpartner von ÖGD oder Wissenschaft muss die Rolle eines Verbundkoordinators (siehe Abschnitte 4 und 8) und damit die administrative Verantwortung für das Projekt übernehmen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen mit einschlägiger Expertise in der Public-Health-Forschung, Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und Ressortforschungseinrichtungen.

Darüber hinaus können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) als weitere Kooperationspartner in das Projekt eingebunden werden und eine Zuwendung erhalten. Antragsberechtigt sind diese jedoch nicht.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.



Es ist sicherzustellen, dass das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt ist.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Der Eigenanteil kann z. B. auch in Form von Arbeitszeitanteilen bereits grundfinanzierten Stammpersonals oder in Form von Infrastrukturleistungen erbracht werden.

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Inhaltlich-wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und daran anknüpfen. Dies betrifft unter Schwerpunkt 1 insbesondere den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu den gewählten Sachthemen und unter Schwerpunkt 2 die Methodenkompetenz sowie die zeitgemäßen Formate der praxisorientierten Wissensvermittlung.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen getroffen werden können und die Projektziele zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Das Vorhaben muss von gleichberechtigten Kooperationspartnern aus ÖGD und Public-Health-Forschung gemeinsam durchgeführt werden. Weitere für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind angemessen in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Absichtserklärungen vorzulegen. Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten (DSGVO).

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur gewählten Thematik ausgewiesen sein.



Nachhaltigkeit

In der Vorhabenbeschreibung müssen konkrete Vorstellungen zur Weiterverbreitung bzw. Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung des Vorhabens dargelegt werden. Dies sollte Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse in andere Regionen oder relevante Kontexte beinhalten und muss im Konzept ausreichend thematisiert werden, z. B. durch die Erarbeitung eines Nachhaltigkeitskonzepts während der Förderlaufzeit und/oder durch die Einplanung von Mitteln für Personalstellen mit entsprechenden Aufgaben. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sowie die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse für die (Fach-) Öffentlichkeit sind erwünscht.

Beitrag zur Weiterentwicklung der Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nachweisen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung in der Bevölkerung weiterzuentwickeln.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Insgesamt steht im Rahmen dieser Bekanntmachung ein Fördervolumen von bis zu 3.000.000,00 EUR zur Verfügung. Die Projekte sollen im Januar 2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Dr. Tobias Hainz.
Telefon: 0228 39175-24
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de



8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 14.08.2020, 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2005>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung werden dann für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Bei einem Verbundprojekt ist die Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



Der Projektträger wird im Anschluss an den Kongress „Armut und Gesundheit 2020“ vom 8. bis 10. März 2020 in Berlin eine **Informationsveranstaltung** anbieten, in der Fragen im direkten Dialog geklärt werden können. Die **genauen Daten der Informationsveranstaltung** lauten:

Dienstag, den 10. März 2020
17:00 – 18:00 Uhr
Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin
Hörsaal H0107 (im Erdgeschoss)

Aufgrund der Absage des Kongresses „Armut und Gesundheit“ wurde diese Informationsveranstaltung ebenfalls abgesagt.

Eine mögliche Alternative wird schnellstmöglich unter folgendem Link kommuniziert:

<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/foerderung/bekanntmachungen/oegd-ph>

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 27.02.2020

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Roswitha Voigt